

deutschen Reichsgerichte vertretenden, unparteiischen und Vertrauen erweckenden Bundesstaatsgerichtshofes, welcher nach Artikel 53 der Wiener Schlußacte befugt wäre, nicht allein von Ständeversammlungen, sondern auch von allen anderen Betheiligten, z. B. von Corporationen und selbst von einzelnen Unterthanen, Beschwerden über Aufhebung der Landesverfassung anzunehmen und rechtskräftig darüber zu entscheiden, bei der hohen Bundesversammlung zu dem nach Allerhöchstdero Ermessen für einen gewierigen Erfolg günstigsten Zeitpunkt, Sich kräftigst zu verwenden."

Es ist allerdings damals im Landtagsabschied nicht eine feste Aussicht eröffnet worden zur Niedersehung eines Bundesstaatsgerichtshofes; allein die Aeußerung des Herrn Ministers, welche dankbar anzuerkennen ist, stellt die Hoffnung dar, daß ein dergleichen, nicht Bundesschiedsgericht, sondern Bundesstaatsgerichtshof niedergesetzt werden solle, welcher über diese Fragen am Ende endgültig entscheiden und namentlich zusammengesetzt werden sollte nach Analogie unserer Verfassung und der Verfassungen anderer deutschen Staaten, nämlich durch Zusammensetzung aus Mitgliedern, welche von den Regierungen gewählt und aus solchen, die von den Kammern der deutschen Staaten gewählt werden. Uebergehend auf die Anträge der Deputation, so habe ich bereits ausgesprochen, daß ich unbedingt und mit Zähigkeit festhalten möchte, daß eventualiter zurückgegangen werde auf Herstellung der Verfassung von 1831, aber auch auf der anderen Seite nicht alle übrigen Vereinbarungen ausgeschlossen werden möchten, welche durch Vermittelung des Bundestages oder der Fürsten Deutschlands getroffen würden. Dieser letzte Wunsch hat meinen Antrag herbeigeführt, einen Antrag, von welchem ich gehofft habe, daß er freundlich von der Majorität aufgenommen werden würde, wenn auch nicht so freundlich von der Minorität. Wenn einmal die Aussicht festgehalten wird, im Nothfalle zurückzugehen auf die Verfassung von 1831, so wird von der einen Seite wohl nicht verkannt werden, daß, wie nicht zu leugnen ist, ein Zurückgehen auf die Verfassung von 1831 und die Entscheidung der daran anzuknüpfenden wichtigen Fragen nicht ohne Schwierigkeit wird geschehen können. Man wird besonders, glaube ich, wenn die Aussicht der Möglichkeit festgehalten wird, auf die Verfassung von 1831 zurückzukommen, auch von der Regierungsseite die Schwierigkeiten nicht verkennen, welche, wenn kein Resultat erlangt ist, in Aussicht stehen. Ich glaube daher, daß diese Festhaltung auch vielleicht auf die höher gestellte Seite hinwirken könnte, gegen welche freilich mit Straßbayern nicht verfahren werden kann. Der Bundestag selbst aber wird sich durch die Meinung der sächsischen Kammern nicht allein, sondern auch durch den Ausspruch der anderen deutschen Staaten bewogen finden, unseren Anträgen wenigstens ein moralisches Gewicht beizulegen. Er mag uns ansehen als Vertrauensmänner des deutschen Volkes, die es wohl meinen mit der Erhaltung der Ordnung und Geseze; er mag sich nicht schämen, auch von

Vertretern der deutschen Volksstämme Warnungen entgegenzunehmen und gutgemeinte Ansichten. Der Bundestag hat bekanntlich 1848 ganz andere Vertrauensmänner zur Seite gehabt, als die Vertrauensmänner in der sächsischen Kammer und die Vertreter der übrigen deutschen Staaten. Ich empfehle Ihnen, meine Herren, dringend die Annahme meines Antrages. Es würde mir leid thun, wenn man dem Antrage der Majorität, wenn er ohne meinen Antrag da stünde, den Vorwurf machen könnte, man habe nur das starre Recht vor Augen gehabt unbekümmert um alle gütlichen Vereinbarungen. In jeder Gerichtsordnung ist ein Termin zur Güte und nicht bloß zum Recht enthalten und so sei es auch in dieser hochwichtigen deutschen Angelegenheit, daß man das Recht festhalte, daß man aber nicht durch das Festhalten des Rechtes ausschließe, durch freie Vereinbarung kürzer zum Ziele zu kommen und vielleicht zu demselben Ziele, als durch das Festhalten am Recht.

Abg. Sehe: Bei einer Debatte, wie die gegenwärtige, wo es sich darum handelt, einem unterdrückten deutschen Volksstamm zu seinem Rechte zu verhelfen, mag ich nicht mein Votum zurückhalten. Ich will mich offen zu meinem Votum bekennen, wiewohl ich ohne staatsrechtliche Studien nur einen geringen Beitrag zu dieser wichtigen Discussion zu liefern vermag. Mein Votum ist für den Majoritätsantrag und ohne Abschwächung, indem ich glaube, daß es hohe Zeit ist, nun ohne Verzug den Zustand des Verfassungsbruches zu beendigen. Zu dem Güte-termin, von welchem der Vorredner gesprochen, ist nun keine Zeit mehr. Der Güte-termin ist vorüber, auch die letzte Geduld ist erschöpft. Es würde nur eine Brücke sein, die Sache aufs Neue hinaus zu schieben. Auch auf einen Bundesgerichtshof vermöchte ich keine Hoffnung zu setzen. Dieser Gedanke ist ein sehr alter Gedanke, aber er hat sich immer unpraktisch erwiesen. Die Rheinbundacte verrufenen Andenkens kannte ihn und in Wien ist vielfach darüber verhandelt worden; aber welchen Nutzen soll ein Gerichtshof haben, welches Vertrauen soll er finden, wenn keine unparteiische Vollstreckung der Beschlüsse gesichert ist? — Wo ist hierbei der Executor für die Vollstreckung auch unbeliebter Erkenntnisse? — Unnütz erscheint es mir auf ein neues Reichskammergericht Mühe zu verwenden. Wie geschickt auch die Rede des Herrn Staatsministers gewesen, ich muß mich gegen sie wenden, weil diese geschmeidigen Worte einen schmerzlichen, einen trostlosen Eindruck gemacht haben. Es war eine trostlose Darstellung und macht nach allen Seiten hin den traurigsten Eindruck. — Ich glaube, überzeugt haben diese Worte nicht, es lag nichts Ueberzeugendes darin. — Von vornherein der Anstoß und Zweifel am Petitionsrecht der Stände und die, wenn auch nur gelegentliche Gegenverwahrung. Soll das eine Hinweisung sein für die Stände, auch ihrerseits nur gelegentlich die Sache zur Sprache zu bringen, zu der unmittelbar und direct die Competenz ihnen geaugnet werden will? Solche